

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.22#0001

9. Dezember 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Getränkeverpackung (Flasche aus Glas mit Kronkorken und Etikett, Füllmenge 275 ml) befüllt mit dem alkoholischen Mischgetränk „Fruit Sin – Obstbrand & Limonade“ mit einem Gesamtalkoholgehalt von 10 Volumenprozent in den folgenden Geschmacksrichtungen

- 1) „Birne“, mit den Inhaltsstoffen Williams Birnenbrand (25%) und Birnenlimonade (75 %);**
- 2) „Kirsche“, mit den Inhaltsstoffen Kirschbrand (25%) und Kirschlimonade (75 %);**
- 3) „Pfirsich“, mit den Inhaltsstoffen Pfirsichbrand (25%) und Pfirsichlimonade (75 %);**
- 4) „Pflaume“, mit den Inhaltsstoffen Pflaumenbrand (25%) und Pflaumenlimonade (75 %)**

in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung und Beschreibung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellt keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.

Gründe

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts („Antragstellerin“) hat am 27. Juli 2022 einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG gestellt.

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass das Getränk unter die Ausnahmen nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG falle. Sie gibt an, dass das Getränk nicht der

Pfandpflicht unterliege, da es sich um ein Alkoholerzeugnis handele, das der Alkoholsteuer, aber nicht der Alkopopsteuer unterfalle.

Antragsgegenstand ist die im Tenor und in der Anlage näher beschriebene Flasche aus Glas mit einem Füllvolumen von 275 ml zum Befüllen mit dem alkoholischen Mischgetränk „Fruit Sin – Obstbrand & Limonade“ mit einem Gesamtalkoholgehalt von 10 Volumenprozent in den Geschmacksrichtungen „Birne“ („**Prüfgegenstand 1**“), „Kirsche“ („**Prüfgegenstand 2**“), „Pfirsich“ („**Prüfgegenstand 3**“) sowie „Pflaume“ („**Prüfgegenstand 4**“) (gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keiner der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände gilt.

Die vorgenannten Prüfgegenstände sind keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 2 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung der Prüfgegenstände als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

1. Einweggetränkeverpackung

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da sie nicht dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

2. Rücknahmepflicht

Die Prüfgegenstände bestehen aus dem Material Glas. Sie unterliegen daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

3. Ausnahmetatbestand

Ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackG greift ein.

a) Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe e)

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich nicht um ein „sonstiges alkoholhaltiges Mischgetränk“ im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe e) VerpackG, da der Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent in dem Getränk nicht erreicht wird.

b) Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe d)

Das Getränk unterfällt mit einem Alkoholgehalt von 10 Volumenprozent jedoch dem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG. Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um eine Getränkeverpackung, die ein Alkoholerzeugnis enthält, das nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474) geändert worden ist (AlkStG), in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegt und kein Erzeugnis enthält, das gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I Seite 1857), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2221) geändert worden ist (AlkopopStG), in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegt.

aa) Alkoholhaltige Ware

Steuerpflichtige Alkoholerzeugnisse sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AlkStG Alkohol und alkoholhaltige Waren.

Bei dem in den Prüfgegenständen enthaltenen Alkoholerzeugnis handelt es sich um eine alkoholhaltige Ware im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG.

Als Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 AlkStG gelten Waren der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent, § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) AlkStG. Als Alkohol gelten ebenso Waren der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22 Volumenprozent, § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) AlkStG. Als alkoholhaltige Waren im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG gelten alle anderen Waren, die nicht von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur erfasst sind und unter Verwendung von Alkohol hergestellt werden oder Alkohol enthalten und deren Alkoholgehalt bei flüssigen Waren höher als 1,2 Volumenprozent oder bei nicht flüssigen Waren höher als 1 Masseprozent ist.

Nach § 1 Absatz 4 AlkStG ist die Kombinierte Nomenklatur die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung und der bis zu diesem Zeitpunkt zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erlassenen Rechtsvorschriften („Nomenklatur“). Es handelt sich insoweit um einen statischen Verweis.

Das Füllgut der Prüfgegenstände kann keiner der Positionen in Kapitel 22 der Nomenklatur zugeordnet werden, insbesondere nicht eine der unter § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) oder 1 Buchstabe b) AlkStG aufgeführten Positionen 2204 bis 2208.

Das Füllgut der Prüfgegenstände ist jedoch eine Ware, die Alkohol enthält und als Flüssigkeit einen höheren Alkoholgehalt als 1,2 Volumenprozent aufweist und somit von § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG als steuerpflichtiges Alkoholerzeugnis erfasst ist. Der Alkoholgehalt des Füllgutes beträgt 10 Volumenprozent.

bb) Keine Alkopopsteuerpflicht

Alkopopsteuerpflichtig sind die Prüfgegenstände hingegen nicht, da das Füllgut einen Alkoholgehalt von 10 Volumenprozent enthält (siehe Anlage) und damit über der von § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkopopStG definierten Alkoholgehaltsgrenze liegt. Diese liegt bei weniger als 10 Volumenprozent.

Es handelt sich somit bei den Prüfgegenständen um keine pfandpflichtigen Einweggetränkverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 VerpackG greift damit für die Prüfgegenstände nicht ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Abbildung 1: Abbildungen des Prüfgegenstandes 1)





Abbildung 2: Abbildungen des Prüfgegenstandes 2)





Abbildung 3: Abbildungen des Prüfgegenstandes 3)





Abbildung 4: Abbildungen des Prüfgegenstandes 4)



